

bereits zustehende Recht, eine Entschädigung von nur drei Pfennigen für die Steuereinheit erhalten, dagegen bei der Ablösung eine gleiche Capitalentschädigung von 10 Pfennigen geben, also 7 Pfennige zuschießen sollen, obwohl sie objectiv nur Das wieder bekommen, was sie schon besitzen. Aber, meine Herren! es ist wohl ein Gewicht darauf zu legen, daß sie zwar dasselbe Object, aber mit einer ganz andern Rechtsicherheit erhalten. Wie ich schon an die Spitze meiner Bemerkungen gestellt habe: über das formelle Recht sind wir einig, aber eben so einig sind wir, daß das formelle mit dem materiellen Rechte nicht im Einklange steht. Sobald aber eine Ablösung erfolgt und eine nachträgliche Entschädigung unter Mitwirkung des Neuberechtigten, dann, meine Herren, ist auch das materielle Bedenken weg und die Neuberechtigten sind im vollen Genusse Dessen, was sie schon jetzt besitzen und ich glaube, dafür ein Opfer zu bringen, könnten sie wohl geneigt sein. Es ist dieses Opfer um so weniger als ein großes zu bezeichnen, weil, wie ich schon erwähnte, ein Zwang zur Ablösung nicht stattfindet. Wo die Jagd einen nicht gar hohen Werth hat, wird man unbedenklich das Befugniß eines Fremden fortbestehen lassen können; wo die Jagd wirklich werthvoll ist, wird sie durch später zu erlangende Pachtgelder dem Neuberechtigten einen Vortheil gewähren, der mit der Ablösung in fast gar keinem Verhältnisse steht und weit höher ist. Ich glaube daher, auch in dieser Beziehung läßt sich doch nicht so ganz unbedingt dem Entwurfe entgegenreten. Es kommt, wie ich immer wiederholen muß, Alles darauf an, ob man wirklich den lebhaften Wunsch hegt, diese Sache endlich zum Abschlusse zu bringen. Wer von diesem Wunsche beseelt ist und davon überzeugt ist, daß eine wirkliche Rechtsverletzung in dem Vorschlage der Staatsregierung nicht enthalten ist, muß, glaube ich, die sich gegenwärtig darbietende Gelegenheit ergreifen, um die Sache zu Ende zu bringen. Ich gebe gern zu, daß derselbe Zweck auf sehr verschiedene Weise erreicht werden könnte; aber, meine Herren! wenn man immer nur Vorschläge bringen will, ohne daß irgend Aussicht vorhanden ist, daß sie durchgehen, so wird das wirklich nicht dahin führen, die Sache zu Ende zu bringen. Dies meine Ansicht!

Abg. Dehmichen auf Choren: Zunächst will ich mich in demselben Sinne aussprechen, wie der geehrte Sprecher vor mir; auch ich hege lebhaft den Wunsch, daß diese leidige Frage endlich einmal erledigt werde. Allein der uns vorliegende Gesetzentwurf scheint mir allerdings nicht ein geeignetes Mittel dazu. Der Herr Referent erwähnte in seiner Rede, man möge so viel als möglich die Rechtsfrage nicht erwähnen; ich weiß aber nicht, in welcher Weise man dann dem Gutachten der Minorität entgegenreten könnte. Die Rechtsfrage kann es nur sein, die mich veranlaßt, gegen den Gesetzentwurf zu stimmen. Unter der Voraus-

setzung, daß sämmtliche Kammermitglieder den Wunsch hegen, diese Frage endlich einmal beseitigt zu sehen, kann es bei Ergreifung der Mittel dazu sich doch nur darum handeln, welches ist das rechte? Daß man aber auf dem Wege, wie ihn der Gesetzentwurf vorschlägt, der den Rechtsboden verläßt, nicht dazu gelangen kann, das glaube ich bestimmt, und die Majorität hat das auch in ihrem Separatgutachten genugsam dargethan. Das Majoritätsgutachten belehrt uns darüber und ich verweise in vielen Beziehungen darauf. Für mich sind es hauptsächlich zwei Fragen, die ich als maßgebend bezeichnen muß. Ich schicke jedoch voraus, daß ich der Ansicht bin, daß es sich überhaupt bei dieser Frage weniger um ein Object, als vielmehr um ein Princip handelt. Die erste Frage ist die, ob die Neuberechtigten in ihrem vollen Rechte sind, und die zweite, ob die Abänderung des bestehenden Gesetzes von der dringendsten Nothwendigkeit geboten ist. Wie schon erwähnt, ist die Entstehung dieses Rechts größtentheils im Berichte der Majorität niedergelegt und ich mag nicht verbergen, daß ich erstaunt gewesen bin, daß die Mitglieder der Minorität uns heute eine andere Ansicht über diese Frage vorlegen, obwohl ich aus dem Munde des Herrn Vicepräsidenten soeben gehört habe, daß er in Beziehung auf die Rechtsfrage heute noch derselben Ansicht ist. Nun bin ich aber der Meinung, daß bestehende Gesetze nur abgeändert werden können, wenn die dringendste Nothwendigkeit vorliegt. Die vermag ich aber nicht zu finden. Die dringendste Nothwendigkeit, das jetzt bestehende Gesetz zu beseitigen, weiß ich nirgends zu suchen. Es kann die Staatsregierung nach meinem Dafürhalten dieselbe nur darin gefunden haben, daß sie glaubte, durch den jetzigen Gesetzentwurf der ersten Kammer etwas zu bieten, weil diese bei dem letzten ordentlichen Landtage den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf nicht berathen hat. Nun weiß ich in der That nicht, was die Regierung zu diesem Entschlusse vermocht hat. Ich kann nicht glauben, daß bloß die Wünsche der jenseitigen Kammer die Regierung zu einem solchen wichtigen Schritte veranlaßt haben, zu dem Schritte, ein Gesetz aufzuheben und ein Recht zu beseitigen, was in bester und formellster Weise besteht. Es besteht nämlich dieses Gesetz — ich erwähne das ausdrücklich — nicht aus den Zeiten der Revolution, es besteht vielmehr aus der Zeit der Reaction, aus der Zeit, wo die reactivirten Stände hier ihre Thätigkeit wieder begannen. Vor mir liegen die Bücher, in denen die Aeußerungen verzeichnet sind, die hochachtbare Mitglieder dieser Versammlung in diesem Saale ausgesprochen. Es sind zu damaliger Zeit Aeußerungen gefallen, sowohl vom Ministertische aus, als auch von Mitgliedern der Kammer, nach denen nichts weniger zu erwarten war, als daß man je wieder daran denken würde, das Jagdrecht wieder herzustellen, und gleichwohl legt die Regierung heute einen solchen Gesetzentwurf vor. Bei den Verhandlungen von 1850 und 1851, wo es sich darum handelte, einen